

# Statuten

## des Vereins Terrain Sud

---

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Terrain Sud» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Aarau. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

### 2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Ermöglichung der Zwischennutzung der Torfeldbrache in Aarau, längstens bis zum Baubeginn des Bauprojekts der Eigentümerin. Der Verein ist primär aktiv in der Koordination zwischen der Stadt Aarau, der Eigentümerin hrs und denjenigen Personen, welche Projekte umsetzen möchten.

### 3. Mittel

Der Verein finanziert sich über Beiträge von Gönner\*innen, Zuwendungen der öffentlichen Hand oder allfällige Erträge aus durchgeführten Projekten und Veranstaltungen.

### 4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Nutzungsvereinbarung des Vereins regelt die Rechte und Pflichten der Mitglieder. Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, die Nutzungsvereinbarung einzuhalten. Die Mitgliedschaft wird durch das Mitglied einmalig schriftlich bestätigt. Über Änderungen der Nutzungsvereinbarung werden die Mitglieder informiert.

### 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

### 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittschreiben muss mindestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstösse gegen den Vereinszweck ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

## **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

## **8. Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder zwei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstandes
- Festsetzung eines allfälligen Mitgliederbeitrages
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Kenntnisnahme über das Tätigkeitsprogramm
- Kenntnisnahme von allfälligen Änderungen an der Nutzungsvereinbarung
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu verfassen.

## 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Der Vorstand verfügt des Weiteren über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

## 10. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes.

## 11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschlusseiner ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von qualifizierter Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

## 13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 31. März 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort, Datum:

29.02.2024

Protokollführerin und Vorstandsmitglied

F. Volkart

Vorstandsmitglied

V. Hühner